

Statuten GZST

Name und Zweck

- § 1 Die Gesellschaft Zentralschweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GZST) bildet einen wissenschaftlichen Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff. Sitz der GZST ist der Wohnort der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten.
- § 2 Die GZST bezweckt:
- Förderung der Tierheilkunde, der Fleischhygiene und des Tierschutzes in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht
 - Erörterung aktueller Probleme der Nutztier- und Heimtierhaltung
 - fachliche Fortbildung ihrer Mitglieder
 - Wahrung der Standesinteressen und Pflege der Kollegialität
- § 3 Die GZST sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
- Mitwirken in der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) als Zentralschweizer Sektion
 - Beachten der Standesordnung und Vollzug der Beschlüsse der GST
 - Abhalten von wissenschaftlichen Versammlungen
 - Anregen zum Beitritt aller in der Zentralschweiz tätigen Tierärztinnen und Tierärzte
 - Durchführen gesellschaftlicher Anlässe
 - Unterstützen und Fördern der regionalen Sonntags- und Notfalldienste

Mitgliedschaft

- § 4 Die GZST kennt folgende Mitgliedschaften: Aktivmitglied, Passivmitglied, Gastmitglied und Ehrenmitglied. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- § 5 Aktivmitglied der GZST kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt werden, welche(r) Mitglied der GST und gewillt ist, die Statuten der Gesellschaft der GZST anzuerkennen. Es besitzt das Stimm- und Wahlrecht.

- § 6 Passivmitglied wird auf entsprechendes Ersuchen hin ein Aktivmitglied, das im Ausland berufstätig ist oder welches den Beruf nicht mehr ausübt, oder das Pensionsalter erreicht hat. Es bezahlt den halben Mitgliederbeitrag und behält das Stimmrecht in der GZST.
- § 7 Als Gastmitglied, mit beratender Stimme, können Einzelpersonen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem tierärztlichen Beruf, der Wissenschaft oder den Belangen der GZST besonderes Interesse entgegenbringen. Ein Gastmitglied ist nicht Mitglied der GST. Es bezahlt den ordentlichen Mitgliederbeitrag. Es besitzt weder Stimm- noch Wahlrecht.
- § 8 Zu Ehrenmitgliedern können um die Gesellschaftszwecke verdiente Tierärztinnen und Tierärzte ernannt werden, auch wenn sie nicht der GZST angehören. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie behalten, falls ehemalige Mitglieder der GZST, das Stimm- und Wahlrecht.
- § 9 Die Mitglieder verpflichten sich:
- die Standesordnung der GST einzuhalten
 - die geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften in Bezug auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten
 - an den statutarischen Veranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen
 - eine Wahl in den Vorstand auf mindestens zwei Jahre anzunehmen
 - den beschlossenen Jahresbeitrag regelmässig zu leisten
- § 10 Der Austritt aus der Gesellschaft muss der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.
- § 11 Ausschluss
Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Zwecken und Grundsätzen der Gesellschaft zuwiderhandeln oder gegen die Standesordnung verstossen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innert zehn Tagen beim Vorstand der GZST rekuriert werden.

Organisation

- § 12 a.) Generalversammlung
b.) Vorstand
c.) Rechnungsrevisoren
d.) Ehrenrat

a.) *Generalversammlung*

- § 13 Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im Oktober statt. Diese hat insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:
- Genehmigung der Protokolle
 - Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
 - Ablage der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal SFr. 200.-
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten der GZST. Wahl zweier Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren
 - Wahl des Ehrenrates
 - Aufnahme von Aktiv- und Gastmitgliedern und Ernennung von Passiv- und Ehrenmitgliedern
 - Abänderung der Statuten
 - Behandlung von Anträgen, welche spätestens drei Wochen vor der GV schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten eingereicht und zusammen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden
- Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied verlangt werden. Bei gleichem Stimmenverhältnis liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Bei Statutenänderungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie bei kurzfristig eingereichten Anträgen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- § 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- § 15 Zu den Versammlungen gemäss § 13 und § 14 haben die Einladungen spätestens zehn Tage vorher zu erfolgen.

b.) *Vorstand*

- § 16 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Bestimmen von Ort, Zeit und Traktanden der General- und Fortbildungsver sammlungen
 - Begutachten der von ihm oder von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge
 - Vorbereiten der DV-Unterlagen. Bestimmen der 2 Delegierten, welche die GZST an der DV GST vertreten
 - Wahrnehmen und Vertreten von standespolitischen Interessen in der Öffentlichkeit

- § 17 Die regelmässigen Fortbildungsver sammlungen dienen vorwiegend der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung. In das Jahresprogramm sind zur Förderung des persönlichen Kontakts gesellschaftliche Veranstaltungen aufzunehmen.
- § 18 Zur Behandlung von Geschäften, welche bloss regionales Interesse bieten, können die betreffenden Mitglieder selbständig zusammentreten. Über solche Versammlungen ist der Vorstand jeweils vorgängig zu orientieren.
- § 19 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident / in
 - Vizepräsident / in
 - Aktuar / in
 - Kassier / in
 - Beisitzer / in
- § 20 Die *Präsidentin* oder der *Präsident* hat folgende Pflichten:
- Leitung und Überwachung der Geschäfte der GZST
 - Führung des Vorsitzes an Versammlungen und Vorstandssitzungen
 - Erstattung des Jahresberichtes
 - Vertretung der GZST nach aussen
 - Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- § 21 Wenn die *Präsidentin* oder der *Präsident* an der Ausübung des Amtes verhindert ist, tritt die *Vizepräsidentin* oder der *Vizepräsident* an ihre/seine Stelle.
- § 22 Die *Aktuarin* oder der *Aktuar*:
- führt die Protokolle über die Verhandlungen der Generalversammlung und über jene des Vorstandes
 - fertigt die erforderlichen Akten an und unterzeichnet diese mit der *Präsidentin* oder dem *Präsidenten*
 - besorgt Publikationen und Korrespondenzen
 - führt das Mitgliederverzeichnis
- § 23 Die *Kassierin* oder der *Kassier*
- besorgt das Rechnungswesen
 - unterbreitet dem Vorstand die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- § 24 Der *Beisitzerin* oder dem *Beisitzer*
- können vom Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden

§ 25 Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder werden von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

§ 26 *Rechnungswesen*
Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung anhand der Belege zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Der Revisionsbericht ist spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

§ 27 *Ehrenrat*
Der Ehrenrat ist zuständig für die Durchsetzung der Standesordnung der GST in der GZST. Seine Aufgaben richten sich nach dem Reglement über den Ehrenrat der GZST.
Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern und zwei Suppleantinnen oder Suppleanten. Er konstituiert sich selbst.

Haftung

§ 28 Für die Verbindlichkeiten der GZST haftet einzig das Vereinsvermögen.

§ 29 Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich. Bei Auflösung der GZST vorhandenes Vereinsvermögen und das Archiv sind an die GST zur Verwendung im Sinne dieser Statuten zu übergeben.

§ 30 Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Oktober 2004 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Winzap, Bruno, 6440 Brunnen

Die Aktuarin: Wyss-Hitzinger, Christine, 61 30 Willisau